

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/6/27 94/10/0051

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1994

Index

L66508 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Vorarlberg

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §63 Abs1;

AVG §9;

FIVfGG §36;

FIVfLG Vlbg 1979 §31;

FIVfLG Vlbg 1979 §32;

FIVfLG Vlbg 1979 §73;

VwGG §23 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/07/0042 E 15. Dezember 1987 VwSlg 12594 A/1987 RS 3

Stammrechtssatz

Die in der neueren Judikatur des VwGH (Hinweis auf E VS 29.5.1980, 2671/78, VwSlg 10147 A/1980; E v. 11.6.1981, 0684/80, VwSlg 10479 A/1981 und 24.6.1986, 83/07/0161) zum Ausdruck gebrachte Unbeachtlichkeit von im Gesetz und/oder in Satzungen enthaltenen, die Willensbildung im Innenverhältnis behandelnden Normen für die Berechtigung zur Beschwerdeerhebung - für die Befugnis zur Erhebung einer Berufung hat insoweit nichts anderes zu gelten - findet ihre Begründung ausschließlich darin, dass die jeweils maßgebenden Organisationsnormen in Ansehung eines bestimmten Organes von einer Vertretung nach außen SCHLECHTHIN sprechen.

Schlagworte

Vertretungsbefugter juristische Person
Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde
mangelnde subjektive Rechtsverletzung
Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreibers
Voraussetzungen des Berufungsrechtes
Berufungslegitimation Person des Berufungswerbers
Handlungsfähigkeit
Prozeßfähigkeit
natürliche Person
Öffentliches Recht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994100051.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at